

# **BEKANNTMACHUNG**

## **der Stadt Glücksburg (Ostsee)**

### **Öffentliche Auslegung der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplanes Nr. 43 „Baugebiet Friedeholz“ nach § 3 Abs. 2 BauGB der Stadt Glücksburg (Ostsee)**

Der von der Stadtvertretung der Stadt Glücksburg in der Sitzung am 15.07.2014 gebilligt und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 43 „Baugebiet Friedeholz“ für das Gebiet zwischen Paulinenallee im Osten und Jungfernberg im Westen (siehe beigefügte Übersichtskarte) und die Begründung liegen nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

**vom 13.10.2014 bis 14.11.2014**  
**in der Stadtverwaltung in Zimmer 1.16**  
**während folgender Zeiten**  
**montags und mittwochs 08.00 – 12.30 Uhr**  
**freitags 07.30 – 12.00 Uhr**  
**dienstags zusätzlich 14.00 – 18.00 Uhr**

öffentlich aus.

Mit der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 43 „Baugebiet Friedeholz“ soll der bestehende Flächennutzungsplan angepasst werden. Die Flächen waren seinerzeit bebaut mit dem städtischen Werkhof und der dänischen Schule. Der Flächennutzungsplan weist diese Fläche entsprechend aus und soll nun als Wohnbaufläche angepasst werden.

Im Bebauungsplan Nr. 43 „Baugebiet Friedeholz“ sollen die Einzelheiten zur Bebauung dargestellt werden. Die Änderung des Bebauungsplanes wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt. Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird nicht durchgeführt.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Umweltbezogene Stellungnahmen liegen aufgrund des vereinfachten Verfahrens nicht vor. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist. Gleiches gilt auch für den Bebauungsplan. Einwendungen die im Rahmen der Auslegungsfrist oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Diese Bekanntmachung ist am 01.10.2014 durch Bereitstellung im Internet unter <http://stadt.gluecksburg.de/rathaus.html> und im Aushang der Stadt Glücksburg veröffentlicht worden. Auf die Bereitstellung ist am 01.10.2014 im Flensburger Tageblatt hingewiesen worden.

Glücksburg, den 01.10.2014	Stadt Glücksburg (Ostsee)  Kristina Franke Bürgermeisterin
Ausgehängt am: 01.10.2014	Abgenommen am: